

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinhilber, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechs gespaltene Nonpareilzeile ober deren Raum 16 Mk.
Arbeitervermittlungen 6 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 2 Mk. pro Zeile.

Produktionsmittel, Ausbeutungsmittel.

Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen dieses Grundübel im menschlichen Zusammenleben, hat ihre eigentliche Quelle in dem klaffenden Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Schon der alte griechische Sozialphilosoph Phaleas von Chaleedon, der mehrere hundert Jahre vor Christi Geburt lebte, hat darauf hingewiesen und gesagt: „Solange eine Minderheit von Menschen alles das besitzt, was zur Herstellung der Bedarfsgüter erforderlich ist, während die übergroße Mehrheit der Menschen davon ausgeschlossen ist, solange wird erstere ihre wirtschaftliche Macht dazu mißbrauchen, letztere auszubeuten.“ Diese Ausbeutung bringt zugleich eine Entrechtung, Unterdrückung und Zurücksetzung mit sich, denn die Angehörigen der besitzlosen Klasse werden von der besitzenden Klasse verachtet, als Menschen minderen Rechts angesehen, in geistiger Rückständigkeit erhalten und zur Kulturlosigkeit verdammt. Die in einer Gesellschaft vorhandenen Klassengegenstände sind die Ursache fortwährender Reibungen innerhalb eines Volkes. Die Unterschichten empören sich zunächst innerlich und dann auch äußerlich gegen ihre Ausbeuter und Unterdrücker, der Klassenkampf ist also eine unausbleibliche Folge der inneren Zerküftung. Soll eine wirkliche Menschengemeinschaft entstehen, sagt Phaleas, in der Friede und Eintracht herrschen, so dürfen die Produktionsmittel nicht mehr das Eigentum einzelner Menschen oder Menschengruppen bleiben, sie müssen vielmehr in den Besitz der Allgemeinheit übergeführt werden. Modern ausgedrückt heißt das: Die Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens ist die Vorbedingung des Sozialismus, denn nur dann, wenn durch die Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung der Produktionsmittel die Besitzer der Arbeitskraft zugleich die Besitzer der Produktionsmittel geworden sind, ist die Ausbeutungsmöglichkeit beseitigt und damit der Ausbeutungswille lahmgelegt. Dann erst wird es möglich sein, die legalistischen Ideale und Forderungen zu verwirklichen, das heißt, das menschliche Zusammenarbeiten und Zusammenleben auf die Grundlage des Solidarismus, der Gerechtigkeit, der Menschenliebe und der sozialen Gleichwertung zu stellen.

Selbstverständlich handelt es sich bei der Sozialisierung der Produktionsmittel nur um jene, die zugleich Ausbeutungsmittel sind. Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung, sie spielt auch in der Praxis eine wichtige Rolle. Nicht jedes Produktionsmittel ist ein Ausbeutungsmittel. Wenn eine Frau oder ein Mädchen eine Nähmaschine in Besitz hat, mit der Blusen, Röcke oder Hemden hergestellt werden, so ist diese Maschine wohl ein Produktionsmittel, aber kein Ausbeutungsmittel. Wenn dagegen ein Unternehmer eine Nähmaschine besitzt und ein junges Mädchen daransetzt, dem er Zeug, Zwirn, Knöpfe usw. liefert, so wird diese Maschine zu einem Ausbeutungsmittel, denn sie dient nicht nur dazu, daß Kleidungsstücke hergestellt werden, sondern auch dazu, daß die Schneiderin ausgebeutet wird. Wenn eine Familie ein Stück Land, einen Garten, ein Schwein oder eine Kuh besitzt, so sind dies Produktionsmittel, aber keine Ausbeutungsmittel; einem Großbauern, der auf seinem Hofe Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt, dienen sein Land und sein Vieh sowie sein Arbeitsgerät nicht nur als Produktionsmittel, sondern auch als Ausbeutungsmittel. Die Verwechslung der Produktionsmittel mit den Ausbeutungsmitteln ist die Ursache zahlreicher Mißverständnisse und Irrtümer, sie gibt Veranlassung zu der Meinung, daß jedes Produktionsmittel ausnahmslos dem Besitzer genommen werden müsse. Es ist bekannt, daß die Gegner des Sozialismus noch immer mit der Behauptung kämpfen, daß die Sozialdemokraten dem kleinen Bauern die einzige Stütze aus dem Stall holen und dem Dienstmädchen die kleinen Ersparnisse abnehmen wollten. Daran denkt natürlich kein vernünftiger Sozialdemokrat, und darum ist es unbedingt notwendig, daß immer wieder betont wird, Produktionsmittel sollen nur enteignet werden, sofern sie Ausbeutungsmittel sind.

Bei seiner Zerliederung der kapitalistischen Wirtschaftsweise hebt Karl Marx diesen Unterschied hervor. Er sagt, daß der Kapitalismus Waren produziert, das heißt, Gebrauchsgüter, die gegenseitig ausgetauscht werden. Jede Ware hat einen Gebrauchswert, sie dient irgendeinem bestimmten Zweck. Zu diesem Zweck wird sie hergerichtet durch eine zweckbestimmte (konkrete) Arbeit, indem ein Arbeiter mit Hilfe seiner Arbeitskraft unter Verwendung von Produktionsmitteln irgendwelche Materialien zu Gebrauchsgütern verarbeitet. Dieser Vorgang nennt Marx den Arbeits- oder Produktionsprozeß. Danach ist eine jede Ware auch noch ein Wert, der im Austausch tritt, weshalb er auch Tauschwert heißt. Dieser Wert entsteht durch die Veräußerung von Arbeitskraft schlechthin (abstrakte Arbeit), unbekümmert um die Form, in der sie veräußert wird. Der Kapitalist betrachtet den Arbeitsprozeß, die Herstellung von Gebrauchsgütern, nur als Mittel zum Zweck, sein eigentlicher Zweck ist die Erzeugung von Wert und Mehrwert. Zu dem Ende legt er sein Kapital in Produktionsmittel an, kauft die entsprechenden Arbeitskräfte, vermählt beide Kapitalteile miteinander, beutet die lebendige Arbeitskraft mittels der Produktionsmittel aus und hebt dort daraus entzogen den Überschuß in seine Tasche. Dieser Vorgang nennt Marx den Wertungsprozeß. Im Wertungsprozeß kommt es auf ganz bestimmte Produktionsmittel und eine ganz bestimmte Arbeitskraft an, im Wertungsprozeß sind alle Unterschiede ausgelöscht, hier handelt es sich um Produktionsmittel und Arbeitskraft schlechthin. Prozeß

ist es einem Kapitalisten völlig gleichgültig, welche Gebrauchswerte er produziert, welche Produktionsmittel er anwendet und welche Arbeitskräfte er ausbeutet; die Hauptsache ist für ihn, das Überschuß (Mehrwert), und zwar möglichst viel Überschuß herauszuringeln.

Der Sozialismus hat natürlich nichts gegen den Arbeitsprozeß einzuwenden, er will lediglich den Wertungsprozeß beseitigen. Der Arbeitsprozeß wird unter allen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen der gleiche bleiben: Aus irgendeinem Stoff wird mit Hilfe von Arbeitsmitteln durch die Arbeitskraft ein Gebrauchsgegenstand hergestellt, nur soll es künftighin nicht mehr möglich sein, in dem Arbeitsprozeß die Arbeiter und Arbeiterinnen auszubeuten. Der Kampf des Sozialismus richtet sich aber nicht gegen die Produktionsmittel als solche, sondern nur gegen die in den Produktionsmitteln stehende Ausbeutungsmöglichkeit, nicht gegen das Kapital an sich, sondern lediglich gegen den ausbeuterischen Charakter des Kapitals. Das Kapital als solches, das heißt: Grund und Boden, Bergwerke und Naturkräfte, Fabriken und Werkstätten, Maschinen und Werkzeuge, Rohstoffe und Anlagen, soll seines ausbeuterischen Charakters entkleidet und seinem eigentlichen Zweck, der Erzeugung von Gebrauchswerten, wiedergegeben werden. Der Kapitalist soll nicht mehr die Möglichkeit besitzen, aus der Arbeitskraft seiner Lohnsklaven Gewinn herauszuwirtschaften, wohl aber soll ihm Gelegenheit geboten werden, sich durch eigene Arbeit ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen. Glücklicherweise ist dies sehr wohl möglich, denn der Kapitalist ist von seinem Kapital getrennt, sein Unternehmen kann in den Besitz und die Verwaltung der Allgemeinheit übergehen, ohne daß seine Person dadurch berührt wird. Der Kapitalist ist als Person überflüssig und ersetzbar, nur seine Produktionsmittel sind unentbehrlich; wenn er als Persönlichkeit über eine tüchtige Arbeitskraft verfügt und hochwertige Leistungen aufzuweisen vermag, so ist das für ihn und das Wirtschaftsleben sehr günstig, wenn er aber weiter nichts ist als eine menschliche Drohne, so muß er eben ausgemergelt werden. Dieser Unterschied spielt bei der Frage, ob die Enteignung der Kapitalisten mit oder ohne Entschädigung vorgenommen werden soll, eine große Rolle, doch kann hierauf heute nicht näher eingegangen werden. Es muß genügen, wenn gesagt wird, daß wir eine Wirtschaftsweise erstreben, aus der das kapitalistische Ausbeutungssystem restlos ausgerottet worden ist. Die Existenzmöglichkeit eines jeden arbeitsfähigen Menschen soll auf der eigenen Arbeit beruhen, irgendwelche Ausbeutung fremder Arbeitskraft soll fürderhin ins Reich der Unmöglichkeit gehören. Dann wird jegliches arbeitslose Einkommen verschwinden, die Arbeit für die Gesellschaft soll die Grundlage unseres Daseins bilden, sie wird dann nicht mehr eine Schande sein, sondern eine Ehre. Wenn erst kein Mensch mehr im Lande ist, mit Hilfe seiner wirtschaftlichen Übermacht seine Nebenmenschen auszubeuten, so wird er auch nicht mehr imstande sein, sie rechtlos zu machen und als minderwertige Menschen zu behandeln. Auf der Beseitigung der Ausbeutungsmöglichkeit durch die Sozialisierung der Produktionsmittel, sofern sie Ausbeutungsmittel sind, beruht also die Verwirklichung des modernen Sozialismus. Sie ist demnach eine Bedingung, von der ein Sozialist niemals abgehen darf, mag die praktische Durchführung auch gegenwärtig noch so schwer sein.

Koalitionsfreiheit.

Die Zeit, da der Kampf um das Koalitionsrecht einen verhältnismäßig großen Raum in der Arbeiterpresse einnahm, ist im wesentlichen überwunden. Der § 153 der Gewerbeordnung, der ein Ausnahmegesetz gegen die Ausübung des Koalitionsrechtes durch die Arbeiter war, ist aufgehoben. Die Unternehmergruppen aus der Schwerindustrie, die sich am hartnäckigsten weigerten, das Koalitionsrecht und die Organisationen der Arbeiter anzuerkennen, haben im Jahre 1918 am eifrigsten die Gründung der Arbeitsgemeinschaft betrieben, die auf Grund einer Vereinbarung zustande kam, deren erster Satz lautet: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterkraft anerkannt.“

Dieser Verzicht auf das bis dahin so sorgsam gewahrte Recht des Herrn im Hause mag manchem Industriellen schwergefallen sein, mancher mag das Abkommen auch schon bereut haben, aber man kann sagen, daß im allgemeinen die Gewerkschaften vom Unternehmertum anerkannt werden. Wo da und dort alte Sünden wieder in Erscheinung treten, wo nach von den Arbeitern der Austritt aus der Organisation verlangt wird, das bedeutet ein solches Verlangen eine Anklage gegen die Arbeiter, die es verabsäumt haben, von ihrem Koalitionsrecht den richtigen Gebrauch zu machen. Zurzeit liegen die Dinge auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes so, daß der Einfluß der Gewerkschaften weniger von den Unternehmern als von gewissen Arbeitern bedroht wird. Von denen nämlich, die außerhalb der Organisation stehen und durch ihre Passivität die Aktionen der Gewerkschaften hemmen, noch mehr aber von solchen, die sich zu auch Organisationen zusammengeschlossen haben, um der Gewerkschaftsarbeit planmäßig Knipfel zwischen die Füße zu werfen.

Zu den Verursachern, in denen die Quertreiber der Sonderorganisationen am schwersten empfunden wird, gehört der Bergbau. Im Bergbau ist es besonders schwergefallen, die Massen zu organisieren. Man hat es dort nicht nur mit einem schwer zu behandelnden Menschenmaterial zu tun, auch das Unternehmertum, die Rechenbesitzer, haben dem Aufbau der Organisation die größten Schwierig-

keiten in den Weg gelegt; sie waren wohl mit die letzten, die sich zur Anerkennung der Gewerkschaften entschlossen haben. Aber die Bergarbeiter haben es erreicht; auch ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen sind tarifvertraglich geregelt. Daß die Bergarbeiter ihren Unternehmern nicht über den Weg trauen, ist bei der scharfmacherischen Vergangenheit der Rechenbesitzer und bei ihren sonstigen Qualitäten begreiflich. Und ebenso selbstverständlich ist es, daß die organisierten Bergarbeiter auf die Leute besonders schlecht zu sprechen sind, die sich der Organisation fernhalten oder gar durch Sonderorganisationen die Geschlossenheit der Arbeiterschaft untergraben.

In dem Kampf gegen die Schädlinge ihrer Organisation sind die Bergarbeiter auf Mittel verfallen, deren Anwendung sonst in den Gewerkschaften nicht üblich ist. In einem Aufsatz, den die „Bergarbeiter-Zeitung“ in ihrer Nummer vom 17. Dezember abgedruckt hat, wird darauf hingewiesen, daß die Unternehmer im Bergbau im Grunde Gegner des Tarifwesens sind; sie werden sicher die Tarifverträge beseitigen, wenn „die unionistisch-kommunistisch-syndikalistischen Zerstückelungen die Arbeiterschaft genügend auseinanderorganisieren“. Der Zweck des Artikels ist es, nachzuweisen, daß das Verlangen der organisierten Bergarbeiter, die Unorganisierten von den Tariflöhnen auszuschließen, berechtigt ist. Es wird auch festgestellt, daß bereits mehrere Urteile von Gewerbe- und Berggewerbegerichten vorliegen, die aussprechen, „daß Unorganisierte — dazu zählen auch die Unionisten — keinen Anspruch auf den Inhalt des Tarifvertrages haben“.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt kann man über die Zweckmäßigkeit dieses Grundgesetzes geteilter Meinung sein. Die Auffassung der Bergarbeiter ist verständlich. Sie sagen, der Inhalt des Tarifvertrages ist ein Erfolg der Organisation, er ist von dieser erkämpft, und deshalb haben Anspruch auf die Vorteile, die er gewährt, nur die Mitglieder der Organisation, die für die Errungenschaften Opfer gebracht und für sie gekämpft haben. Nach dem Grundsatz, wer nicht gesät hat, hat auch keinen Anspruch auf die Ernte, sollen die außerhalb der Organisation Stehenden von dem Genuß der Errungenschaften der Organisation ausgeschlossen sein.

Die Sache hat aber auch eine andere Seite. Wenn der Unorganisierte nicht den Lohn erhalten darf wie der Organisierte, wenn er auf gewisse Benefizien, die tarifvertraglich festgesetzt sind, verzichten muß, dann wird er vom Unternehmer mit Vorliebe beschäftigt werden. Die Leistungen, die dem Unorganisierten vorenthalten werden, bedeuten eine direkte Ersparnis für den Unternehmer. Sind diesem die Unorganisierten als „zufriedene“ und leichter lenkbare Elemente an sich schon sympatisch, so wird diese Sympathie noch gesteigert durch den Umstand, daß sie auch die billigeren Arbeitskräfte sind. Der Unternehmer, der auf seinen Vorteil bedacht ist, wird also mit Vorliebe Unorganisierte beschäftigen. Daß dies nicht im Interesse der Organisation und ihrer Mitglieder liegt, ist einleuchtend. Wir halten es für richtiger, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß der Inhalt des Tarifvertrages den Unternehmer allein Arbeitern gegenüber verpflichtet, unbestimmt um ihre Organisationszugehörigkeit. Für die Mitgliederwerbung muß die Organisation andere Mittel anwenden. Wir wollen hierbei bemerken, daß wir damit kein Urteil über die vom Bergarbeiter-Verband geplanten oder durchgeführten Maßnahmen abgeben wollen. Im Bergbau herrschen Verhältnisse vor, die sich von denen in anderen Gewerben wesentlich unterscheiden. Es ist wohl denkbar, daß Methoden, die man an anderer Stelle angewandt als bedenklich bezeichnen müßte, für die Bergarbeiter besonders zweckmäßig sind. Darüber wollen wir nicht entscheiden; wir wollten nur die Tatsachen feststellen.

Diese gewinnen aber eine Bedeutung, die über den Rahmen der Nichtbeteiligten hinausgeht. Die Bergbauunternehmer machen nämlich aus der Forderung der Bergarbeiterverbände — der christliche Bergarbeiter-Verband vertritt die gleiche Auffassung wie der alte Verband — eine große Aktion. Die konkrete Forderung der am Tarifvertrag beteiligten Verbände geht dahin, daß die außerhalb der vertragsschließenden Organisationen stehenden Arbeiter zwar den Vertragslohn erhalten sollen, aber gewisse vertraglich festgelegte Sondervorteile, wie Urlaub, Reputationslohn, Hausstand- und Kindergeld, sollen ihnen nicht gewährt werden. Das geht den Bergwerksunternehmern wider den Strich, und sie haben vom Professor Dr. Bredt in Marburg ein Rechtsgutachten eingeholt, das in der „Industrie- und Handelszeitung“ abgedruckt wird.

Professor Bredt geht bei seinen Untersuchungen über die Koalitionsfreiheit auf die Reichsverfassung zurück, und er stützt sich auf die Akten der Nationalversammlung. Aus den Protokollen des Verfassungsausschusses ergebe sich, daß es der Wille der Nationalversammlung war, die Streikfreiheit rechtlich nicht anzuerkennen, ohne sich der Tatsache zu verschließen, daß man tatsächlich mit ihr zu rechnen habe“. Aus dieser Absicht hätte sich die Fassung des Artikels 159 der Reichsverfassung ergeben, der lautet:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Aus diesem Wortlaut und seiner Entstehungsgeschichte folgert der Professor, daß es nicht zulässig sei, die Vereinigungsfreiheit der außerhalb der Tarifgemeinschaft stehenden Vereine, wie die konfessionellen und die gelben Arbeitervereine, die Unionisten usw., zu beeinträchtigen. Das Verlangen, die Mitglieder dieser Vereine schlechter zu stellen als die Angehörigen der Vertragsgemeinschaft würde zu einer solchen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen führen, daß eine Zugehörigkeit zu diesen Verbänden kaum noch in Frage kommen könnte. Damit wäre die Vereinigungsfreiheit der Außenleiter angetastet und Artikel 159 der Reichsverfassung verletzt. Eigentlich müßte dagegen, so meint der Professor, auf Grund des Artikels 48 der Verfassung, der Reichspräsident einschreiten. Dieser Artikel berechtigt den Reichspräsidenten, ein Land, das die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, mit Hilfe der bewaffneten Macht dazu anzuhalten. Der Herr Professor empfindet selbst, daß es etwas grotesk wäre, die Anwendung des Artikels 48 in diesem Fall zu verlangen, er meint deshalb, daß man billig bezweifeln dürfe, ob hieran große Erwartungen geknüpft werden können. Man müsse es also anders anfangen. Die Gerichte müssen helfen.

Die Verträge, welche die fragliche Bestimmung enthalten, sind nach Artikel 159 der Reichsverfassung rechtswidrig und daher nichtig, und kein Gericht könnte auf Grund dieser Verträge urteilen. Nach der geltenden Rechtslage ist es zwar nicht möglich, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verträge anzustrengen, aber wenn ein Vertragspartner auf Grund des Vertrages klagt, könnte sich der andere darauf berufen, daß der Vertrag nichtig sei, und der Richter müßte ihm recht geben. Mit dieser Rechtswirkung wäre nicht viel anzufangen. Als Benachteiligte, die das Gericht anrufen können, kämen doch nur die Außenleiter in Frage; diese können aber auf Grund des Vertrages nicht klagen, denn sie sind ja keine Vertragspartei. Das empfindet auch der Gutachter, ohne es allerdings auszusprechen. Aber er zeigt gleich noch einen anderen Weg.

Auf ihn weist das Wort „rechtswidrig“ im Artikel 159. Gründe an dieser Stelle nur „nichtig“, dann wäre damit nichts weiter zu machen, der Vertrag wäre nur unwirksam, das heißt, wenn er angefochten wird, wozu sich aber schlecht eine Möglichkeit bietet. Aber der Vertrag ist auch „rechtswidrig“, und daraus folgt eine Schadenersatzpflicht auf Grund des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Paragraph verpflichtet den zum Erfolg des Schadens, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßt. Dem ist auch die Handhabe gegeben, an der die durch den Vertrag getroffenen Außenleiter ansetzen können. Sie sind die Geschädigten, sie können also klagen, die Nichtigkeitsklärung der Verträge herbeiführen und Erfolg des Schadens verlangen, der ihnen daraus erwachsen ist, daß sie an den Vorteilen nicht teilnehmen konnten, die von den Gewerkschaften erlangt wurden, sofern — die Gerichte auf die Deduktionen des Professors eingehen. Das erscheint aber ihm selbst noch nicht sicher; er meint, es sei schwer zu sagen, wie sich das Verlangen tatsächlich gestalten würde, denn das Gericht würde hier vor völlig neue Aufgaben gestellt. Zusammenfassend aber erklärt er, daß es für die Arbeitgeberverbände völlig ausgeschlossen sei, auf die Forderung einzugehen, weil sie dadurch in schwerer Weise gegen die Interessen Bestimmungen der Reichsverfassung verstoßen würden.

Der wissenschaftliche Cicer des Professors Dr. Brodt verleiht volle Anerkennung. Er hatte den Auftrag, Gründe zu finden, mit denen die Unternehmer eine Forderung der Gewerkschaften ablehnen können, und er hat diesen Auftrag getreulich ausgeführt. Ob ihm das Unternehmertum für die erledigte Sache den erhofften Dank zahlen wird? Wir wissen. Herr Professor Brodt hat keinen Auftraggeber, einen Varen die nicht gestellt. Die aktuelle Frage, ob nämlich die Außenleiter von den Vorteilen eines von den Gewerkschaften abgeschlossenen Vertrages ausgenommen werden können, berührt uns weniger. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß es im allgemeinen für die Gewerkschaften nicht zu empfehlen ist, vertretlich festzusetzen, daß Arbeiter, die der vertraglich festgesetzten Organisation nicht angehören, in ihren Rechten unangünstiger gestellt werden. Unter besonderen Umständen mag diese Frage anders beurteilt werden, und wir können nicht entscheiden, ob im vorliegenden Falle Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Das Rechtsurteil des Professors Brodt kommt aber zu dem Ergebnis, daß es rechtswidrig ist, Abreden und Maßnahmen zu treffen, welche die Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, und daß, wer solche Maßnahmen oder Abreden trifft, schadenersatzpflichtig ist.

Es gibt auch noch Unternehmer, die sich durch den Artikel 159 der Reichsverfassung nicht hindern lassen, von ihren Angehörigen den Austritt aus der Organisation zu verlangen und sie zu entlassen, wenn sie diesem Verlangen keine Folge leisten. Von Herrn Professor Brodt war es recht verstanden, den Angehörigen Nachweise zu liefern, daß solche Unternehmer für den dem Gewerkschaften zugefügten Schaden ersatzpflichtig sind. Wohlgerathen sind sich sehr bald Gedanken, die Fests auf des Crempel zu machen, und dann wird man nicht verfehlen, sich auf die Ansicht des Professors Dr. Brodt zu berufen.

Die Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat.

Das Schlichtungsorgan im Reichswirtschaftsrat ist nach dem Entwurf der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammensetzt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Streitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten und die Streitigkeiten zu entscheiden. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den Parteien ernannt werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Streitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten und die Streitigkeiten zu entscheiden. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den Parteien ernannt werden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Streitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten und die Streitigkeiten zu entscheiden. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den Parteien ernannt werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Streitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten und die Streitigkeiten zu entscheiden. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den Parteien ernannt werden.

der Fischerei und des Handwerks und den Arbeitervertretern aus den christlichen und kirchlich-dionysianischen Gewerkschaftsorganisationen. Es ist demnach der eigenartige Zustand eingetreten, daß die Vertreter der Minderheiten den Sieg davongetragen haben. Dieses Votum nimmt aber dem Beschluß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats allen Wert.

Die Beratung der Schlichtungsordnung hat im Reichswirtschaftsrat einen recht eigenartigen Verlauf genommen. Die erste Beratung fand im Sozialpolitischen Ausschuss statt. Sie wurde im Juni vorigen Jahres durch die einstimmige Annahme eines Kompromisses abgeschlossen. Diese Verständigung bezog sich vor allem auf den wichtigen § 55 des Entwurfs, der die Einrufung von Schlichtungsorganen vor dem Ausbruch von Aussperrungen oder Streiks vorsieht. Bei gemeinsamen Betrieben muß der Streik oder die Aussperrung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Beteiligten beschlossen sein. Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, die Abstimmung zu überwachen, und zwischen der Verkündung des Schlichtungsbeschlusses und dem Beginn des Kampfes muß mindestens eine Woche liegen. Dabei ist der Begriff der „gemeinnützigen“ Betriebe recht weit gefaßt und er kann durch die Behörden jederzeit erweitert werden.

Das Kompromiß ging dahin, daß auf die besonderen Bestimmungen zugunsten der gemeinnützigen Betriebe verzichtet und die zwischen Verkündung des Schlichtungsbeschlusses und Ausbruch des Kampfes liegende Zeit allgemein auf drei Tage verkürzt wurde. Die Ansicht des Gewerbeinspektors bei der Abstimmung wurde beibehalten. Ferner wurde in dem Abschnitt über die Verbindlichkeitsklärung, die nach dem Entwurf von der entscheidenden Kammer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, hinzugefügt, daß wenigstens die Hälfte der Beisitzer auf jeder Seite zustimmen muß.

Von diesem Kompromiß war keine Partei recht befriedigt. Die Arbeitgeber hatten gleich bei der Abstimmung den Vorbehalt gemacht, daß sie mit ihrem Votum der Unterstellung der Lehrlinge unter die Schlichtungsordnung nicht zustimmen, die in den §§ 4 und 5 ausdrücklich ausgesprochen ist. Weltger noch war der Widerspruch, den der gefaßte Beschluß beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund fand. Dessen Ausschuss setzte eine besondere Kommission ein, die eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen formulierte. Insbesondere wurde der wichtige § 55 auf einen Satz zusammengefaßt, der besagt, daß die Schlichtungsstelle, wenn sie angesetzt wird, die beteiligten Parteien zu laden, und wenn eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schlichtungsbescheid zu fällen hat. Es wurde also nicht nur der besondere Schutz der gemeinnützigen Betriebe, sondern jede Frist zwischen Fällung des Schlichtungsbeschlusses und Ausbruch des Kampfes gestrichen. Ebenso die Pflicht zur Abstimmung und deren Überwachung durch den Gewerbeinspektor. Die Berücksichtigung zur Abstimmung über den Streik mit dem Verlangen einer qualifizierten Mehrheit besteht durch die Aussagen der Gewerkschaften. Gesetzliche Vorschriften nach dieser Hinsicht wurden als entbehrlich und bedenklich gehalten, da sich aus ihnen allerlei Forderungen für die Gewerkschaften erheben können. Aber diese Änderung war mit den Vertretern der christlichen Gewerkschaften eine Verständigung nicht zu erzielen; sie hielten an dem Kompromiß fest.

Als das Plenum des Reichswirtschaftsrats am 20. Oktober den Bericht eines Enquete-Kommissionen-Ausschusses entgegennahm, da lagen zu den gefaßten Beschlüssen so viele Abänderungsvorschläge vor, daß die ganze Materie erneut an den Ausschuss zurückverwiesen wurde. Hier wurde an den bisher gefaßten Beschlüssen eine ganze Reihe von Änderungen vorgenommen. Als es dann zur Gesamtstimmung kam, wurde die Vorlage einstimmig abgelehnt. Jede Gruppe fand in dem Ergebnis der Beratung Mängel, die eine an dieser, die andere an jener Stelle übereinstimmend bestand, daß das Gesetz in der nun vorliegenden Fassung unannehmbar sei.

Am 9. Dezember kam die Schlichtungsordnung wieder vor das Plenum des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates. Von den zahlreichen Anträgen, die hier zur Entscheidung kamen, seien nur die wichtigsten erwähnt. Ein Antrag der Handwerker, nach welchem die Schlichtungsordnung auf Lehrlinge keine Anwendung findet, wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt. Sehr wichtige Auseinandersetzungen liefen sich an den mehrerwähnten § 55, der der Angehörigen des ganzen Gesetzes ist. Hier beantragte die Unternehmer, dem Antrag eine Fassung zu geben, die im ersten Absatz eine Verpflichtung zur Einrufung der zuständigen Schlichtungsstelle oder der Schlichtungsbehörde anspricht, wenn bei Gesamtschlichtungen eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kommt. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen, heißt es dann weiter, dürfen erst stattfinden, wenn ein Schlichtungsbescheid gefaßt oder seit der Einrufung der Schlichtungsstelle eine Woche verstrichen ist. Im zweiten Absatz wird dann die Zulässigkeit der Verkündung einer Ruhe wegen Zusammenberufung ausgesprochen, doch soll deren Höhe der Lebens- und Arbeitsfähigkeit der davon betroffenen Organisationen nicht gefährden. Für diese Bestimmungen, die von den freien Gewerkschaften entschieden bekämpft wurden, traten die Vertreter der christlichen und der kirchlich-dionysianischen Gewerkschaften mit großem Eifer ein. Bei der Abstimmung wurde der erste Absatz angenommen, der zweite abgelehnt. Als es dann, nach Entscheidung der übrigen Anträge, zur Gesamtstimmung kam, wurde die Schlichtungsordnung wieder abgelehnt.

Um zu versuchen, doch noch etwas zuzubringen, wurde die Vorlesung einer zweiten Lesung beschlossen, die am 16. Dezember stattfand. Jetzt wurde der in der ersten Lesung abgelehnte Antrag, die Hausangehörigen aus der Schlichtungsordnung herauszulassen, angenommen. Während der Debatte riefen wieder die Arbeiter auf Herauslösung der Lehrlinge hervor. Ein Antrag wollte alle Lehrlinge herauslassen, ein anderer beabsichtigte sich auf Herauslösung der Handwerkerlehrlinge und ein dritter wollte diese von den Lehrlingen in der Hand- und Fischereiwirtschaft, der Fischerei und der Fischerei herauslassen. In der Debatte spielte wieder der ziemlich müßige Streit eine Rolle, ob das Lehrverhältnis ein Arbeits- oder ein Erziehungsverhältnis sei. Selbstverständlich erklärten die Vertreter der Arbeiter, die in der Praxis die Lehrlingshaltung nur unter dem Gesichtspunkt betrachten, welchen Vorteil sie ihnen bringt, daß das Lehrverhältnis ein reines Er-

ziehungsverhältnis sei; eine Auffassung, die selbstverständlich von den Arbeitervertretern entschieden bekämpft wurde. Schließlich wurde der Antrag, der alle Lehrlinge herauslassen wollte, abgelehnt; beschlossen wurde aber, daß die Lehrlinge im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Gärtnerei und der Fischerei der Schlichtungsordnung nicht unterstehen.

Bei dem § 55 wurde der am vorhergehenden Tage abgelehnte Antrag der Unternehmer, der die Zulässigkeit der Verkündung von Ruhen vorsieht, erneut eingebracht, und diesmal fand er auch eine Mehrheit. Die Gesamtstimmung über das Gesetz ergab diesmal, wie bereits erwähnt, die Annahme mit 80 gegen 76 Stimmen.

Bei der Beratung der Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat ist wieder die Sonderstellung der Minderheitsgewerkschaften stark zum Ausdruck gekommen. In Fragen, welche die Interessen der Arbeiter sehr lebhaft berühren, haben sich die Vertreter der christlichen Gewerkschaften und des kirchlich-dionysianischen Gewerkschaftsrings von dem Gros der Arbeiter und Angehörigen, die ihre Vertretung im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und im Kja-Bund haben, getrennt. Sie haben sich mit gewissen Unternehmergruppen verbunden und mit ihnen eine Mehrheit gebildet, die der Schlichtungsordnung eine Fassung gab, an der wohl niemand eine rechte Freude hat.

Können sich die Minderheitsgewerkschaften hinsichtlich der Gestaltung des § 55 noch darauf berufen, daß sie im wesentlichen bei der Fassung geblieben sind, die in der ersten Lesung im Sozialpolitischen Ausschuss einstimmig angenommen wurde, so können sie dieses Argument nicht geltend machen bezüglich der Ausschaltung der Lehrlinge von dem Geltungsbereich der Schlichtungsordnung. Der Kampf, der bei diesem Punkte der Schlichtungsordnung ausgefochten wurde, ist nur ein Teil des Kampfes um die Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei der Regelung des Lehrlingswesens. Dieses Mitwirkungsrecht kann nicht mehr bestritten werden, aber die Vertretung der Vertreter in den Handwerkerorganisationen unternimmt diesen Versuch und entfaltet dabei eine zähe Energie. Den Unternehmern in dieser Frage Konzessionen zu machen, ist recht bedenklich und kann zu unangenehmen Folgen führen.

Nach im Arbeitsnachweisgesetz, das ebenfalls nach wechselnden Schicksalen im Reichswirtschaftsrat in der Schlussabstimmung am 18. November mit geringer Mehrheit gegen die Stimmen der freien Gewerkschaften angenommen wurde, spielt das Sonderrecht der Handwerkerorganisationen auf die Regelung der Lehrlingsverhältnisse eine Rolle, und auch hier haben die Minderheitsgewerkschaften diesen Sonderwünschen großes Entgegenkommen gezeigt. Das gleiche gilt übrigens auch für einige andere Fragen im Arbeitsnachweisgesetz, auf die wir jedoch hier nicht näher eingehen können. Eine Forderung schien es, als ob die Minderheitsgewerkschaften, unter denen eigentlich nur die christlichen Organisationen einige Bedeutung haben, Wert darauf legen, mit den freien Gewerkschaften gemeinsam Arbeiterpolitik zu treiben. Neuerdings machen sich manche Zeichen bemerklich, die darauf hindeuten, daß dort ein anderer Wind zu wehen beginnt. Man will anscheinend wieder mehr durch Unterstreichungen der Gegensätze betonen, daß man dort eine selbständige Politik treibt. Wie werden eine solche Schwankung, die im Effekt eine Ansehung an das Unternehmertum ist, zu erklären wissen. Für die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten Gewerkschaften bleibt nach wie vor die energische Wahrnehmung der Arbeiterinteressen die unverrückbare Richtschnur des Handelns.

Für das weitere Schicksal der Schlichtungsordnung, und das gleiche gilt auch für das Arbeitsnachweisgesetz, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsrates nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Dazu ist die Mehrheit, mit der diese Gesetze angenommen wurden, zu gering. Ebenso wie die Gesamtstimmung ergab auch die Abstimmung über die einzelnen wichtigen Streitfragen nur kleine Zufallsmehrheiten. Bei der heftigsten Beratung im Reichstag wird das Problem wieder in seiner ganzen Größe aufgegriffen werden. Was dabei herauskommen wird, läßt sich schwer voraussagen. Jedenfalls wird die Arbeiterpolitik diesen Verhandlungen des Reichstages mit einer besonderen Aufmerksamkeit folgen, denn es handelt sich um Entscheidungen über ihre wichtigsten Interessen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Steuerertrag und Erfassung der Sachwerte.

Die Behandlung der Steuerangelegenheiten wächst sich allmählich zu einem Standal aus. Die größte Sorge der Finanzämter besteht es zu sein, daß den Lohn- und Gehaltsempfängern die Steuer in der richtigen Höhe abgezogen wird; um die Erfüllung der Steuerpflicht durch die Besitzer großer Vermögen und die Besitzer hoher Einkommen kümmert man sich wenig oder gar nicht. Die Steuerpflichtigen, die weder Lohn noch Gehalt beziehen, haben schon seit Jahren keine Steuern gezahlt; die Steuerbehörden haben leider keine Zeit, diese wohlhabenden Herrschaften zu veranlassen, denn sie müssen alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, die richtige Steuerzahlung der kleinen Rentisten zu überwachen.

Diese Schonung, die den Besitzenden zuteil wird, wird von diesen gründlich ausgenutzt, um den Steuerfiskus zu bemogeln. Kein Steuerfiskus ist so vollkommen, als daß sich darin keine Lücke fände, durch die ein findiger Chevalier schlüpfen kann, um dem Gesetz eine Nase zu drehen. Wer reich genug ist, braucht sich zu diesem Zweck nicht erst in geistige Anstalten zu begeben; es gibt ganze Gesellschaften, die zum Zwecke der Steuerermogelung gegründet sind, und die ihre guten Dienste jedem anbieten, der sie annehmen begehrt. Wir haben es in der Hinsicht schon soweit gebracht, daß in aller Öffentlichkeit gute Notizen erteilt werden, wie man der unangenehmen Steuerpflicht entgehen kann. Wenn es keine Hindernisse geben sollte, diesen Glanzrittern ihr Handwerk zu legen, so müßte doch das Finanzministerium veranlassen, schleunigst einzugreifen, um die offenbar gewordenen Lücken in den Steuerfiskus zu schließen; eher nichts regt sich. Wenn werden ernstliche Maßnahmen getroffen, um die längst fälligen Steuern einzuziehen, noch zeigt sich an den maßgebenden Stellen Neigung, in der Erfassung der Sachwerte energische Schritte zu unternehmen.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat in den bekannten zehn Punkten ein Steuerprogramm entworfen, an dessen erster Stelle die Erfassung der Sachwerte steht. Danach sollen die Aktiengesellschaften 25 Prozent ihres Aktienkapitals auf das Reich übertragen, und die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sollen durch eine Steuer, deren Ertragnisse sich der Veränderung des Geldwertes anpassen, in gleicher Höhe belastet werden. Das ist das Kernstück des gewerkschaftlichen Steuerprogramms, dessen Zweck es ist, dem Reich in seiner finanziellen Not zu helfen. Gegen die geforderte Erfassung der Sachwerte haben die Besitzenden eine begriffliche Einwendung, und die Industriellen haben bekanntlich den Vorschlag gemacht, statt dessen dem Reich durch eine großzügige Kreditaktion Mittel zur Verfügung zu stellen. Allerdings knüpfen sie daran Bedingungen, die für das Reich völlig unannehmbar waren.

Inzwischen ist es aber sowohl von der Kreditaktion als auch von der Erfassung der Sachwerte ganz still geworden. Die Gewerkschaften haben aber keineswegs die Absicht, ihre Aktion einzuschlafen und über ihre Forderungen Gras wachsen zu lassen. Erreicht man nicht das weitere Vorgehen eine Verständigung zwischen den Gewerkschaften und der parlamentarischen Vertretung der Arbeiterklasse erzielt. Ein Ausschuss ist eingesetzt, dem als Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Wissell, Tarnow und Albrecht, des Afa-Bundes Aufhäuser und Urban, der Sozialdemokratischen Partei Bernstein und Kahmann, der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Dr. Hilsedding und Dr. Berg angehören. Dieser Ausschuss wird sofort an die Arbeit gehen und sich in erster Linie mit der Erfassung der Sachwerte beschäftigen. Wir dürfen hoffen, daß es ihm gelingen wird, die Dinge mit etwas größerer Beschleunigung vorwärtszutreiben.

Schon vorher haben sich der ADGB, der Afa-Bund und der Deutsche Beamtenbund mit einer gemeinsamen Eingabe an die Reichsregierung gewendet, die folgenden Wortlaut hat:

Berlin, den 31. Dezember 1921.

Die Unterzeichneten richten an die Reichsregierung und den Reichstag das dringende Ersuchen, sofort ein Notgesetz herbeizuführen, welches

1. die noch nicht eingeschätzten Steuerpflichtigen gesetzlich verpflichtet, die rückständigen Steuern aus den verstrichenen Jahren vorläufig zum Satz der Selbststeinschätzung spätestens bis 31. Januar 1922 zu entrichten;
2. allen Steuerpflichtigen die gesetzliche Pflicht auferlegt, vor ihrer endgültigen Steuerveranlagung vierteljährlich bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres den Selbststeinschätzungsbeitrag ihrer Steuern abzuführen;
3. Wer sich bei der Zahlungspflicht nach Ziffer 1 und 2 absichtlich oder schuldhafterweise zu gering einschätzt oder zu geringe Zahlungen leistet, muß nach der endgültigen Festsetzung durch die Steuerbehörde das Mehrfache zahlen.

Wir halten den schleimigen Erlaß eines solchen Notgesetzes für eine dringende Notwendigkeit und bitten deshalb unserer Anregung stattzugeben.

Mit diesem Antrag soll dem himmelschreienden Mißstand gesteuert werden, daß die längst fälligen Steuern von den Besitzenden nicht eingezahlt werden, obwohl das Reich zur Linderung seiner Finanznöte gezwungen ist, sich des gefährlichen Mittels der unaufrichtigen Vermehrung der Papiergeldflut zu bedienen. In den nächsten Tagen tritt der Reichstag wieder zusammen; dann wird sich bald zeigen, ob die Volksvertretung willens ist, dem Verlangen der Gewerkschaften Rechnung zu tragen. In der beginnenden Session des Reichstages werden die Steuerfragen eine wichtige Rolle spielen. Bei der bekannten Steuerhinterziehung der Besitzenden und ihrer parlamentarischen Vertreter muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich sehr bald ernste Konflikte ergeben.

Die Berechnung des Steuerabzuges.

Nach der neuesten Fassung des Einkommensteuergesetzes beträgt die Steuer 10 Prozent des Arbeitslohnes. Sie vermindert sich aber um die im Gesetz vorgezeichneten Abzüge. Dieser Abzug beträgt für den Steuerpflichtigen selbst und für die in seinem Haushalt lebende Ehefrau je 240 Mk. jährlich; für jedes minderjährige Kind, mit Ausschluß der über 17 Jahre alten, die ein eigenes Einkommen haben, 300 Mk. jährlich, und außerdem werden für Werbungskosten 530 Mk. jährlich abgezogen. Die Abzüge hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu machen. Da die Lohnzahlungsfristen verschieden sind, schreibt das Gesetz vor, wieviel in jedem Fall abzuziehen ist. Nämlich:

	Im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für:			
	volle Kalendermonate	volle Kalenderwochen	volle Arbeitstage	kleinere Zeiträume für je zwei angefangene Arbeitstagen
	monatlich	wöchentlich	täglich	in Mk.
Für den Steuerpflichtigen	20,—	4,80	0,80	0,20
die Ehefrau	20,—	4,80	0,80	0,20
Für jedes minderjährige Kind	30,—	7,20	1,20	0,30
Werbungskosten	45,—	10,80	1,80	0,45

Manche Arbeitgeber sind der Meinung, daß auch bei der Zahlung die Berechnung des Abzuges nach der wöchentlichen Arbeitszeit zurecht zu sein. In den Fällen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 48 Stunden beträgt, diese Auffassung ist falsch, sie steht im Widerspruch zum Gesetz, denn in diesem ist es immer die Rede von einer vollständigen Arbeitswoche. Die angegebene Methode knüpft auf eine Schikane gegen die betroffenen Arbeiter hinaus. Ein Beispiel möge das klar machen. Bei einem verheirateten Arbeiter mit einem Kind sind von den 10 Prozent des Arbeitslohnes wöchentlich in Abzug zu bringen: 4,80 Mk. + 1,80 Mk. + 0,45 Mk. = 7,05 Mk. Wenn er zu Unrecht nach dem Schema von drei angefangenen Arbeitstagen berechnet wird, nur

um 26,45 Mk. vermindern. Dieser Arbeiter würde also wöchentlich 1,15 Mk. zuviel Steuern zahlen. Der Schaden des Arbeiters ist aber noch viel größer, wenn mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wird. Nach der Vorschrift des Gesetzes kommt es gar nicht darauf an, wieviel Stunden gearbeitet, sondern in welchen Perioden der Lohn gezahlt wird.

Der gleichen Auffassung ist auch der Kommentar von Reif (Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, Verlag der Schwäb. Tagewacht, Stuttgart, 8. Auflage). Es heißt dort: „Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, daß die Steuerberechnung sich nach der Berechnung des Lohnes zu richten hätte. Bei einem ständig beschäftigten Arbeiter, dessen Lohn nach Stunden berechnet, aber wöchentlich ausgezahlt wird, tritt nicht deshalb eine Berechnung der Steuerermäßigung nach Stunden ein, weil sein Lohn sich nach der Zahl der gearbeiteten Stunden bemisst. Maßgebend ist vielmehr die Art der Zahlung des Arbeitslohnes.“ Geht es sich wöchentlich, so berechnen sich die Ermäßigungen nach Wochen, geschieht sie monatlich, so berechnen sie sich nach Monaten.“

Uns sind mehrere Fälle bekanntgeworden, in denen die Steuerermäßigung unrichtigerweise nach Stunden berechnet wurde. Wir nehmen an, daß es sich nur um einen Irrtum des Unternehmers handelt, der abgestellt wird, wenn man ihn darauf aufmerksam macht. Wo das nicht geschieht, müßte das zuständige Finanzamt angerufen werden, das die erforderliche Aufklärung geben wird.

Der Kampf um das Arbeitszeitgesetz.

Die Forderung der Unternehmer auf Veseitigung des Achtstundentages hat bei der Reichsregierung volles Verständnis gefunden. Ihr Bestreben, die Arbeitszeit nicht einheitlich für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten zu regeln, sondern sieben verschiedene Arbeitszeitgesetze zu schaffen, hat die Veseitigung des Achtstundentages zum Ziel. Der Achtstundentag soll nicht mehr einheitlich für alle Arbeitnehmer gelten, auch für die einzelnen Gruppen soll der Achtstundentag nur noch im Ausnahmefall gelten. Das beweisen die bisher veröffentlichten Gesetzentwürfe. Der Arbeitszeitgesetzentwurf für die gewerblichen Arbeiter liegt seit einigen Wochen dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vor. Hier ist er vom Sozialpolitischen Ausschuss im November beraten und schließlich an einen Sonderausschuß verwiesen worden. Auch in diesem Ausschuss haben sich die Gegenkräfte, die auch in der Frage der Arbeitszeit zwischen Arbeiter und Unternehmer bestehen, nicht überbrücken lassen. In der Anfangs Januar stattgefundenen Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses wurde der Entwurf von den Arbeitnehmervertretern als eine ungeeignete Grundlage für eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit bezeichnet. Die Unternehmervertreter dagegen waren bereit, den Entwurf als Verhandlungsgrundlage anzunehmen. Sie wandten sich dagegen, daß der Entwurf entsprechend der Forderung der Arbeitnehmervertreter auf alle Arbeitnehmergruppen ausgedehnt wird. Ihr dahingehender Antrag wurde mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Hierauf haben die Arbeitnehmervertreter sich außerstande erklärt, an den weiteren Beratungen teilzunehmen. In einer neuen Sitzung soll versucht werden, die Differenzen zu klären. Diese Klärung kann nur dadurch erfolgen, daß die Unternehmer und vor allem die Regierung die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften anerkennen. In der letzten Ausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sind die Bedingungen, die die Arbeiter an ein Arbeitszeitgesetz stellen, unzweideutig formuliert worden. An diesen Forderungen werden die Gegner des Achtstundentages nicht vorbeikommen.

Ärzte bei der Gewerbeinspektion.

Im „Reichsanzeiger“ wird jetzt ein vom 9. September 1921 datierter Beschluß des preussischen Staatsministeriums über die Anstellung von Gewerbeärzten veröffentlicht. Hiernach sollen zur Unterstützung der technischen Gewerbeaufsichtsbeamten in gewerbehygienischen Fragen sowie zur Vertiefung der Kenntnisse der durch die gewerbliche Berufsarbeit bedingten tranthajten Veränderungen und deren Vorbeugung und Veseitigung sowie zum Ausbau allgemein gewerbehygienischer Aufgaben und Arbeitsgebiete für das Gebiet des Freistaates Preußen fünf Gewerbeärzte angestellt werden.“ Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Gewerbeinspektoren, insbesondere das Recht der jederzeitigen unangemeldeten Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe. Dieser Beschluß des Staatsministeriums bedeutet einen beachtenswerten Fortschritt in dem Ausbau der Gewerbeinspektion. Allerdings sind fünf Gewerbeärzte für ganz Preußen nicht viel, aber hoffentlich wird diese Zahl, nachdem einmal ein Anfang gemacht ist, in absehbarer Zeit erhöht.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 3. Wochenbeitrag für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1922 fällig geworden. Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Der Vorstandsvorsitzend.

Zentralkommission der Kistenmacher.

Am 6. Mai wurde die Zentralkommission neu konstituiert und als Obmann Kollege Froh (Kastentischmacher) bestimmt. Der Zentralkommission gehören weiter an die Kollegen Zielbrink (Maschinenarbeiter), Glimmann (Zigarrenkistenmacher), Kruse (Zigarrenkistenmacher), Wüthcher (Fahrmacher, zylinderförmiger Fässer). Um mit allen Orten auf dem schnellsten Wege Verbindung zu bekommen, wurden zwei Artikel in der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht, welche leider bei den Kollegen nicht genügende Beachtung fanden. Dann wurden Fragebogen an die Verwaltungsstellen geschickt, wo Betriebe unserer Branchen vermutet wurden. Wenn auch die Nachrichten sehr langsam und spärlich eingingen, so hatten wir doch bis September mit 52 Orten Verbindung gewonnen.

Der Geschäftsgang in unserer Branche war am Anfang des Jahres recht trübe; erst im dritten Quartal fing er an, sich allmählich zu heben. Mit der fortschreitenden Besserung der Beschäftigungsverhältnisse lebte die Lohnbewegung ein-

und es konnte eine Anzahl von Orten von vier, fünf und sechs Bewegungen berichten.

276. Badkistenbetriebe in 36 Orten stehen mit der Zentralkommission in Verbindung. Die Betriebe sind insgesamt mit 3506 Beschäftigten besetzt, davon organisiert 3216. Im Tarifverhältnis stehen 29 Orte mit 3267 Beschäftigten, davon organisiert 3004.

Die Löhne der Kistenmacher und Maschinenarbeiter bewegten sich bis Mitte September zwischen 421 Mk. und 825 Mk. Die niedrigsten Löhne erhielten unsere Kollegen im Erzgebirge, wie Eppendorf, Marienberg und Olbernhau. Die Zentralkommission beabsichtigt, sich im neuen Jahre den Kollegen im Erzgebirge mehr zu widmen, um das Los dieser Kollegen, das von jeher sehr traurig war, zu bessern.

In der Branche der Zigarrenkistenmacher vertritt die Zentralkommission die Interessen von 1703 Kollegen und Kolleginnen, die in 30 Betrieben beschäftigt sind und sich auf acht Orte verteilen. Bremen ist hierbei nicht mitgezählt, da die Kollegen trotz mehrfacher Aufforderung den Fragebogen nicht eingesandt haben. Das Organisationsverhältnis muß als gut bezeichnet werden. Es sind von 1703 Kollegen und Kolleginnen 1648 organisiert. Lohnbewegungen haben 15 stattgefunden; in mehreren Fällen kam es zum Streit.

Zur Frage eines Reichstarifs ist die Stellung der Kollegen noch nicht einheitlich, doch ist die Mehrzahl der Meinung, daß es für die Arbeiterschaft von Vorteil wäre, wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zentral geregelt würden.

Die Erfassung der Fabrikanten zur Herstellung zylinderförmiger Fässer gestaltete sich sehr schwierig. Die Aufreife der Zentralkommission in der „Holzarbeiter-Zeitung“ blieben ohne Erfolg. Erst nach und nach gelang es, durch brieflichen Verkehr einiges statistisches Material zu erlangen. Da trotz alledem in dieser Industrie keine genügende Klärung geschaffen werden konnte, wurde beschlossene, eine Konferenz einzuberufen. Leider mußte diese Konferenz ohne Unterstützung des Hauptvorstandes abgehalten werden; sie tagte vom 11. bis 14. Juli in Carlshaven. Ein Protokoll liegt in Händen der Zentralkommission und kann von den Kollegen in den in Betracht kommenden Fabriken angefordert werden. Die in dieser Konferenz besetzten Verbindungen würden leider zum Teil vernachlässigt, weil anscheinend ein Interesse an dieser Sache bei den einzelnen Betriebsräten fehlte. Es bedarf hier noch richtiger Arbeit der interessierten Kollegen.

Aus diesem Bericht ist zu ersehen, daß die Mitarbeit aller der Zentralkommission angeschlossenen Branchen dringend notwendig ist. Die Berichte der einzelnen Orte stehen sehr viel zu wünschen übrig. Die Kollegen müssen sich wieder aufraffen und mit neuem Mut an die Arbeit gehen. Ein fleißiges Zusammenarbeiten der Kollegen mit der Zentralkommission ist notwendig. Mindestens alle Vierteljahre sollten Berichte eingesandt werden; Änderungen im Lohnverhältnis sollten gleich mitgeteilt werden, damit wir von allen Dingen unterrichtet sind. Dann werden wir unsere Organisation zu einem mächtvollen Faktor bei der künftigen Gestaltung auch unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgestalten. Tut also eure Pflicht, Kollegen, an uns soll es nicht fehlen.

Die Zentralkommission.
J. A. Henz Froh, Hamburg 35,
Billwärder Steindamm 34.

Zentralkommission der Maschinenarbeiter.

Wir machen alle Sektionen, Unfallkommissionen der Maschinenarbeiter sowie Verwaltungsstellen darauf aufmerksam, daß sämtliche Unfälle von 1921 zu melden sind und die Unfallmeldebogen auf dem schnellsten Wege an den Verbandsvorstand zur Zusammenstellung der Unfallstatistik eingesandt werden müssen. Kollegen, meldet alle Unfälle, dann wird es auch der Organisation möglich sein, für Abstellung der Mißstände einzutreten zu können. Weiter eruchen wir die Sektionen und Unfallkommissionen, einen kurzen Bericht vom abgelaufenen Jahre an uns einzusenden.

Die Zentralkommission der Maschinenarbeiter.

J. A. Franz Geiser,
München, Pestalozzistraße 40/44, 1. Tr.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer nach Hainichen i. Sa., Zeig, Paderborn, Groß-Delsa b. Dresden, Sonderhausen, Hildesheim, Leisnig in Sachsen, Luckenwalde. Respektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Der Sektionsleiter in Herford i. W. beschwert sich, daß Kollegen auf Inserate im „Deutschen Arbeitsmarkt“ zureifen, ohne über die dortigen Verhältnisse Erkundigungen eingezogen zu haben. Das trifft auch auf andere Orte zu. Derartige Inserate sollten unbeachtet bleiben und arbeitslose Kollegen oder solche, die ihre Stelle wechseln wollen, sich nur an Unterzeichneten wenden.

P. Dupont.

Korrespondenzen.

Enden. Unsere Generalversammlung am 8. Januar beschäftigte sich nach Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes in der Hauptsache mit der letzten Lohnbewegung. Nach wiederholten Verhandlungen über unsere Lohnforderung von 245 Mk. Zuzug pro Stunde haben die Unternehmer, die zuerst über 170 Mk. nicht hinausgehen wollten, unsere Forderung schließlich doch bewilligen müssen. Damit ist ein Streit unserer Kollegen vermieden worden. Sie verdanken diesen Erfolg ihrem geschlossenen und einigen Vorgehen. Bei der Neuwahl der Ortsverwaltung wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Zur Beitragsfrage wurde beschlossen, die 8-Mark-Klasse einzuführen. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine Beitragserhöhung notwendig sei. Weiter war die Besammlung der Meinung, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo der Verband aus der Arbeitsgemeinschaft austreten müsse.

Hamborn. In der Jahresversammlung am 7. Januar konnte der Vorstand über gute Erfolge berichten. Die Mitgliederzahl ist von 203 auf 244 gestiegen. Hinsichtlich der Lohnbewegung war 1921 ein Kampfsjahr. Auch in Zukunft muß mit solchen Kämpfen gerechnet werden, zumal die Unternehmer un-

unserem Vertragswerk verschlechternd herumarbeiten. Um das Erreichte zu erhalten und weiter auszubauen, bedarf es der engeren Mitarbeit eines jeden einzelnen Kollegen...

Meuselheim. (Stellmacher.) Der in Nr. 51 der Holzarbeiter-Zeitung veröffentlichte Bericht der Zentralkommission hat mich nicht befreit. Die Lage der Kollegen wird trotz Hochkonjunktur und Lohnsteigerung immer schlechter...

Meuselbach (Thüringen). Der hiesige Kreuzfigelfabrikant A. D. Hentel gehört zu jener Sorte Unternehmer, die mit großer Rücksichtslosigkeit die Arbeiter schädigen und schikanieren. Die Lohnverhältnisse in diesem Betrieb sind unglaublich schlecht...

Reichenberg. Die hiesige Verwaltungsstelle kann auf ein dreifaches Verlangen zurückblicken. Hier in der Schwarzstein-Eck-Strasse, wo die Unternehmer sich heute noch als die Herren über alle und alles fühlen...

Reichenberg. In der am 8. Januar abgehaltenen Generalfversammlung wurde die alte Verwaltung wiedergewählt. Nach der Wahl richtete der Vorstand anzuwendende Worte an die Versammlung...

Reichenberg. Unsere Verwaltungsstelle hielt am 6. Januar ihre Generalversammlung ab. Nach ihrem Bericht hat die Verwaltung in dem es auf die Bekämpfung des Holzschälens...

Unsere Lohnbewegung.

Schwarzwald. Unsere Verwaltungsstelle hielt am 6. Januar ihre Generalversammlung ab. Nach ihrem Bericht hat die Verwaltung in dem es auf die Bekämpfung des Holzschälens...

Ausschlag festhalten, den sie von 10 auf 15 Prozent und von 7 1/2 auf 12 1/2 Prozent erhöhen würden. Die Arbeiterschaft lehnt den vorgeschlagenen Ausschlag ab, weil er sozial ungerecht wirkt...

Eine neue Lohnvereinbarung für die Bürsten-, Pinsel- und Meißelindustrie.

Am 10. und 11. Januar fanden in Nürnberg zentrale Verhandlungen für die Bürsten-, Pinsel- und Meißelindustrie statt. Nach der getroffenen Vereinbarung werden die im Lohnabkommen vom 7. November 1921 festgesetzten Vertragszulagen...

Table with columns for Tariffklasse I und II, Tariffklasse III und IV, and worker categories (Arbeiter, Arbeiterinnen) with wages for different age groups.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten in allen Tarifklassen eine gleichmäßige Zulage. Diese beträgt für Arbeiter am 16. Januar 40 Pf., am 1. Februar 20 Pf., zusammen 60 Pf...

Neue Lohnzulagen in der Kamm- und Zelluloseindustrie Süddeutschlands.

Unter Vermittlung des Vermögensschlichtungsausschusses kam mit dem Verband der Zelluloseindustriellen eine neue Lohnvereinbarung zustande, die folgende Zulagen enthält: Die Facharbeiter über 25 Jahre erhalten vom 15. Dezember an auf die bestehende Löhne 1 Mk. und vom 1. Januar weitere 1,50 Mk. Zulage...

Im Landestarifgebiet Hamburg, Schleswig-Holstein hatten die Unternehmer die in den Dezemberverhandlungen vereinbarte zweite Rate abgelehnt. Ein kündendes Lohnabkommen war deshalb nicht zustande gekommen...

In Bielefeld (Westfalen) haben die Unternehmer im Dezember 20 Pf. Lohnzulage. Unsere Kollegen konnten dies Angebot nicht annehmen und rufen den Schlichtungsausschuss an. Dieser entschied sich für eine Zulage von 1,50 Mk. vom 1. Januar an...

In Warstein (Bezirk Dortmund) ist mit der Firma Sürrens u. Prinzen eine Lohnvereinbarung getroffen worden. Für Holzarbeiter über 22 Jahre beträgt der Durchschnittslohn 10,10 Mk. Für gelehrte Handwerker und einige andere Gruppen ist der Stundenlohn um 1,10 Mk. höher...

Aus der Holzindustrie.

Heinrich Waldmann gestorben.

Nach einem Krankenlager von nur wenigen Tagen ist Heinrich Waldmann am 11. Januar gestorben, ein Opfer der Grippe. Sein Tod bedeutet einen schweren Verlust für das Bureau des Verbandsvorstandes, wo Waldmann seit Jahren mit der Erledigung wichtiger und verantwortungsvoller Arbeiten betraut war...

Auf dem Verbandsbureau wurde dem munteren, humorbegabten und allezeit hilfsbereiten Kollegen von allen Seiten lebhafteste Sympathie entgegengebracht. Waldmann war aber auch ein fleißiger und gewissenhafter Arbeiter, dem bald schwierigere Aufgaben übertragen werden konnten...

Umschauen verboten!

Des öfteren gehen bei uns Zuschriften ein, in denen die Veröffentlichung einer Bekanntmachung verlangt wird, nach der das Umschauen in bestimmten Orten verboten ist und Zutreffende sich erst bei der Ortsverwaltung melden müssten...

Ähnlich ist es mit der Warnung vor Bezug. Wo an einem Ort Differenzen bestehen, ist die Fernhaltung des Zuguges selbstverständlich. Über den Ausbruch von Differenzen ist in knapper Form an die Redaktion zu berichten...

Die Steuerveranlagung der Heimarbeiter in der Korbinindustrie.

Mit den Einkommensverhältnissen und der Steuerveranlagung der Heimarbeiter beschäftigte sich eine Konferenz der oberhessischen Korbmacher, die am 8. Januar in Albie abgehalten wurde, und die, besonders aus dem Bezirk Kronach-Dieselens und Rodburg, zahlreich besucht war...

Aus dem Verwaltungsbericht der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft.

Den Verwaltungsbericht der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft für das Jahr 1920 haben wir nur durch Zufall von beiderseitiger Seite erhalten.

Die Unfallberufsgenossenschaften sind Unternehmerorganisationen, die den Zweck verfolgen, die den einzelnen treffenden Lasten durch ihre Verteilung auf die Gesamtheit der Mitglieder zu erleichtern.

Der Bericht spricht in der Einleitung von dem neugegründeten Verband der Holzberufsgenossenschaften und dem von diesem ausgearbeiteten Entwurf für einheitliche Unfallverhütungsvorschriften.

Dem Bericht entnehmen wir, daß zur Berufsgenossenschaft am Schluß des Jahres 1920 5109 Betriebe mit 43907 Vollarbeitern gehörten, gegen 4698 Betriebe und 41966 Vollarbeiter am Schluß des Jahres 1919.

Der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft hat 818 Betriebe mit 8250 Vollarbeitern revidiert; die Revisionsstätigkeit war also noch geringer als im Vorjahre.

Viele Sägen sind kennzeichnend für den Geist, der in der Berufsgenossenschaft herrscht. Wir wissen wohl, daß es noch viele Arbeiter gibt, die gegenüber dem Unfallschutz eine sträfliche Gleichgültigkeit an den Tag legen.

Die Arbeiterzeitverklärung betrug in 38 Betrieben mit 1153 Beschäftigten (davon weiblich 257) 1 bis 8 Stunden, in 3 Betrieben mit 207 (59) Beschäftigten 9 bis 16 Stunden.

Von nachstehend verzeichneten Verwaltungsstellen wurde ein Bericht nicht eingeleitet: Bentheln, Deutsch-Enlau, Osterode (Ostpr.), Stallpönnen, Wartenburg, Willenberg.

Organisation, und sie vertritt vor allem Unternehmerinteressen. Die Sächsische Holzberufsgenossenschaft ist dafür ein lebendiges Beispiel.

Höhere Beiträge im christlichen Holzarbeiter-Verband.

Der Vorstand des christlichen Holzarbeiter-Verbandes gibt bekannt, daß er der seitherigen Beitragsfestsetzung, die bis zu einem Wochenbeitrag von 10 Mk. in der höchsten Klasse reichte, drei weitere Stufen mit Wochenbeiträgen von 12 Mk., 14 Mk. und 16 Mk. angereiht hat.

Gewerkschaftliches.

Der nächste Gewerkschaftskongreß.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beruft den 11. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands auf Montag, den 19. Juni 1922, nach Leipzig in den Saalbau des Zoologischen Gartens.

- 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate).
2. Bericht des Bundesvorstandes.
3. Betriebsräte und Gewerkschaften.
4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung.

Der Kongreß wird am 19. Juni 1922, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich Sonnabend, den 24. Juni, tagen.

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes:

§ 32. Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß zu entsenden.

§ 33. Auf je 10 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschüssende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt.

Anträge an den Kongreß können nach § 34 der Satzungen von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongreß, also bis zum 22. April 1922, an den Bundesvorstand eingereicht werden.

Die Lohnkämpfe im Jahre 1920.

In viel stärkerem Maße als 1919 war 1920 ein Kampffahr für die Gewerkschaften. In den einzelnen Verbänden ist das Zahlenmaterial über die Lohnkämpfe seit längerer Zeit bekannt.

Die nachstehenden Zahlenangaben beziehen sich also nur auf 38 Verbände. Von diesen Verbänden wurden 1920 insgesamt 38 547 Bewegungen geführt, die sich auf 54 808 Orte und 642 567 Betriebe erstreckten.

Zur Arbeitseinstellung kam es bei 5546 Bewegungen mit 813 477 beteiligten Arbeitern und 126 604 Arbeiterinnen. Von den Streiks waren 4801 Angriffs- und 460 Abwehrstreiks, und bei 285 Bewegungen handelte es sich um Ausperrungen.

Über die Art der Vergleichsverhandlungen, die zur Beilegung der Bewegung führten, liegen für 32 671 Bewegungen Angaben vor.

Arbeitslosigkeit im Monat Dezember 1921.

Table with columns: Gau, Verhältnisse im Vergleich mit dem Vorjahre, Arbeitslose Mitglieder am Orte, Unterstützung haben erhalten, Berufstätige, etc. Rows include Ostpreußen, Stettin, Breslau, Brandenburg, Dresden, Leipzig, Erfurt, Magdeburg, Hamburg, Hannover, Frankfurt, Nürnberg, München, Stuttgart, Gausklasse, Dez. 1921, Nov. 1921.

Die Arbeitszeitverklärung betrug in 38 Betrieben mit 1153 Beschäftigten (davon weiblich 257) 1 bis 8 Stunden, in 3 Betrieben mit 207 (59) Beschäftigten 9 bis 16 Stunden.

Von nachstehend verzeichneten Verwaltungsstellen wurde ein Bericht nicht eingeleitet: Bentheln, Deutsch-Enlau, Osterode (Ostpr.), Stallpönnen, Wartenburg, Willenberg.

Table with columns: Monat, Anzahl der Arbeiter, Anzahl der Betriebe, Anzahl der Arbeitslosen, etc. Rows for November and Dezember.

durch Vergleichsverhandlungen vor Einigungsämtern, Schlichtungsausschüssen, Zivilbehörden oder dritten Personen beigelegt.

Die Zusammenfassung der Erfolgszahlen ergibt über den Ausgang aller im Jahre 1920 geführten Bewegungen folgendes Bild: 33 464 gleich 86,8 Prozent der Bewegungen mit 10 090 892 gleich 77,4 Prozent der Personen waren erfolgreich, und 4052 gleich 10,5 Prozent der Bewegungen mit 2 651 524 gleich 20,2 Prozent der Personen endeten mit teilweisem Erfolg. Keinen Erfolg hatten 470 Bewegungen mit 256 833 Personen. Bei 515 Bewegungen ist der Ausgang unbekannt, und 46 waren am Jahreschluss noch nicht beendet.

Die Durchführung der Bewegungen verursachte den beteiligten Zentralverbänden eine Gesamtausgabe von 98 043 996 Mk. Davon kommen auf die Bewegungen mit Arbeitseinstellung 90 393 480 Mk. Die Angriffsstreiks erforderten 68 592 320 Mk., die Abwehrstreiks 8 622 171 Mk. und die Ausföhrungen 10 370 787 Mk. Kosten.

Durch die Bewegungen wurde im ganzen erreicht für 131 787 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von zusammen 765 307 Stunden und eine Lohnerhöhung für 11 857 313 Personen im Gesamtbetrag von 608 159 858 Mk. die Woche. Außerdem erfolgten für 4 100 925 Personen sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Neben dem Erreichten wurde durch die Bewegungen noch abgewehrt eine Verlängerung der Arbeitszeit für 9419 Personen von zusammen 30 102 Stunden, Lohnkürzungen für 43 263 Personen im Gesamtbetrag von 882 467 Mk. die Woche und sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für 31 431 Personen.

Bei den Bewegungen kam es in 10 739 Fällen zum Abschluss von Tarifverträgen, die zusammen für 5 099 715 Personen Geltung hatten. Davon kamen auf die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung 10 060 Abschlüsse für zusammen 4 901 334 Personen.

Diese Zahlen geben nur einen kleinen Auschnitt aus der großen und erfolgreichen Lohnbewegung der Gewerkschaften im Jahre 1920. Bei der Unvollständigkeit der Statistik kann dies nicht anders sein. Hinzu kommt noch, daß viele Bewegungen statistisch überhaupt nicht erfasst werden und zahlreiche und wichtige Erfolge unserer Lohnkämpfe in Zahlen gar nicht ausgedrückt werden können.

Beitragerhöhung im Metallarbeiter-Verband.

In einer am 20. und 21. Dezember abgehaltenen Sitzung des erweiterten Rates des Metallarbeiter-Verbandes wurde eine Erhöhung der Beiträge beschlossen. Der Grundbeitrag, der bisher in den drei Beitragsklassen 4 Mk., 2,50 Mk. und 0,70 Mk. betrug, wurde auf 7 Mk., 4 Mk. und 1 Mk. erhöht. Der Beitrag in der Lehrlingsklasse mit 30 Pf. bleibt unverändert.

Robert Zeiske gestorben.

Der Vorsitzende des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten, Robert Zeiske, ist nach längerer

Krankheit am 8. Januar gestorben. Der Verstorbene, der ein Alter von 57 Jahren erreicht hat, hat sich um die Organisation seiner Berufsgenossen große Verdienste erworben. Er gehörte zu den Pionieren, die den Gedanken der Organisation unter den Gastwirtsgehilfen Bahn gebrochen haben. Nachdem er schon eine Reihe von Jahren Angeführter des Verbandes gewesen war, wurde er im Jahre 1912 an dessen Spitze berufen. In der Entwicklung des Verbandes der Gastwirtsgehilfen zu einem wertvollen Gliede der deutschen Gewerkschaftsbewegung hatte Zeiske starken Anteil. Ehre seinem Andenken.

Literarisches.

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften dargestellt und erläutert von Wilhelm Keil. Nechte, auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 umgearbeitete Auflage. Verlag der Schwäbischen Tagewacht, Stuttgart. 64 Seiten. Preis 4,50 Mk.

Die große Verbreitung, die Keils Kommentar gefunden hat, ist der beste Beweis für seine Güte. Die vorliegende Auflage gibt vielen die erwünschte Aufklärung über die neueste Fassung des Lohnsteuergesetzes.

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch 1922. Herausgegeben durch ein Kollegium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenschaftlern aller Gewerkschaften und Parteien. Volkswirtschaft für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Wiserstraße 5. 256 Seiten. Taschenformat. Preis geb. 15 Mk.

Diesem handlichen Taschenbuch wird nachgerühmt, daß es eine ganze Bibliothek ersetze. Das ist zwar etwas viel gesagt, aber tatsächlich gibt es wertvolle Auskunft auf viele wirtschaftliche und rechtliche Einzelfragen und ist ein nützliches Nachschlagewerk, das seinem Besitzer bei gar manchen Gelegenheiten gute Dienste leistet.

Steben Jahre deutscher Hungerkrieg. Von Karl Marchionini. Verlag der Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig, Tauchaer Straße 19/21. 56 Seiten. Preis 9 Mk.

Das Inhaltsverzeichnis der „Holzarbeiter-Zeitung“, Jahrgang 1921, ist erschienen und wird für die größeren Verwaltungen mit der heutigen Zeitung zugestellt. Weiteren Bedarf bitten wir bei unserer Expedition zu bestellen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler und deren Berufsangehörigen. (Kleinerer Verein auf Gegenseitigkeit.) Hamburg.

Im Dezember landeten Überschüsse ein: Ohligs 10 000 Mk., Fürth 1500 Mk., Mühlberg 1000 Mk., Turmwangen, Croßen und Leipzig je 500 Mk., Linden 100 Mk., Summa 14 100 Mk. — Zuschuß erhielten: Siegburg 1000 Mk., Köln 300 Mk., Freiburg 100 Mk., Summa 1400 Mk.

J. U. L. M a ß m a n n, Hauptkassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler- und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg. (Kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.) Hamburg.

Einnahme im Dezember.

Überschüsse landeten ein: München 1 200, Magwig 250, Laub, Neukölln, Westhofen b. W. je 2000, Schwennungen, St. Bach je 1500, Neubüh 1400, Kiel 1300, Gelsenkirchen, Na 1200, Rabenau 1100, Ansbach, Berlin A., Berlin G., Charlottenburg, Dippoldiswalde, Eisenburg, Griesheim, Hainhausen, Hannover, Karlstadt, Lorch, Meifen, Wiltheim a. Rh., Nied. Pan, Rothenburg, Spandau, Zirndorf je 1000, Heidesheim, Lind je 900, Berlin H., Gohlis, Gonsenheim, Münster a. S., Nieß, Randersacker je 800, Adlershof, Darmsstadt, Neuklingen, P, marsdorf, Laasphe je 600, Langenöls 650, Altona, Althofen, Baumschulenweg, Diefeld, Hardenburg, Hörde, S, Liegnitz, M., Stadtbach, Verberach, Witzburg I je 500, Bre, Dessau, Edentoben, Erden, Hagen, Jesting, Liden, Wiltheim a. M., Muggensturm, Themar je 400, Wölfin, Hlörheim, Göttingen, Hildorf, Hochspeyer, Mergentheim, I, Iufheim, Riesky, Tübingen, Wangen je 300, Ulmberg, Vung, Edingen, Reichdtmold, Ohlau je 200, Gumbelsheim, Noll, Schollene je 150, Goldlauter, Guben, Neilingen je 100 Mk.

Summe der Überschüsse	64 203,50 Mk.
Zinsen von Kapitalien	37 246,62
Beiträge von Einzelmitgliedern	4 983,10
Beitrittsgebühren von Einzelmitgliedern	15,50
Sonstige Einnahmen	9 044,13
Gesamteinnahme:	115 492,85 Mk.

Ausgabe im Dezember.

Zuschüsse erhielten: Altenburg, Ansbach, Erlangen, Sieburg IV, Kassel, Offenbach I je 1000, Hanau, Wiesbaden 800, Odenhausen 700, Kronach, Langenberg je 600, Mühl 5, Bachmann, Bergen, Bohndorf, Frankfurt III, Heidinghof, Hermsdorf, Almenau, Reichen, Leipzig, Dögersheim je 5, Dossenheim, Kahla, Mirpes, Rheinoldtheim, Tauberschlößchen je 400, Altona, Dümmwald, Halberstadt, Perdecke, Leipzig, Lübeck, Neuwied, Stockstadt, Wählershausen, Waltershausen je 300, Briesg, Brunsfel, Würrig, Gelsen, Hannover, Huchting, Kirchheimbolanden, Kretscham, Linden, Oberbettingen, Prellau, Quittsdorf, Schönewin, Wintersdorf je 200, Hochstadt I, Gleiberg, Uetersen, Wettezeube je 100, Heidershausen 50 Mk.

Summe der Zuschüsse	23 350,— Mk.
Krankengeld an Einzelmitglieder	6 701,40
Sterbegeld an Einzelmitglieder	740,—
Sonstige Ausgaben	50 532,55
Gesamtausgabe:	81 323,95 Mk.

Gesamteinnahme 115 492,85 Mk.
Gesamtausgabe 81 323,95 Mk.
Zunahme des Vermögens: 34 168,90 Mk.

U. S u c h, Hauptkassierer.

Gestorbene Mitglieder:

Geschworen. Friz Berg, 53 J., Heshburg. Otto Sirbe, 57 J., Samela. Adolf Gräbel, Holzarbeiter, 69 J., Martin Aricker, 71 J., 31 J., Reiter-Kautern, Heinrich Reha, 70 J., 3 J., Johann Wab, Genschinger, 53 J., Remmingen, Michael Wenz, 55 J., 3 J., Steinheim I. Westf., Friz Brind, 70 J., 3 J., Johann Wab, Genschinger, 53 J., 3 J., Wehlinger, Carl, 48 J., 3 J., Eger, 48 J.

Chre ihrem Andenken!

Rudolf Abraham, Tischler, geb. 1859 in Weigel in Suhlern. Seine Frau Adele an die Herzogin Luise in Weigel. Die Tochter, die über den Tod der Mutter den Verlust des Lebens durch den Unfall haben können, werden gebeten, uns zu benachrichtigen.

Hans Schüller, Tischler, geb. 1859 in Weigel in Suhlern. Seine Frau Adele an die Herzogin Luise in Weigel. Die Tochter, die über den Tod der Mutter den Verlust des Lebens durch den Unfall haben können, werden gebeten, uns zu benachrichtigen.

Erläutige Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten

Tischlerarbeiten